

Flavigny Pa+Ko 9 (deu)

URKUNDE¹ ÜBER DEN SCHUTZ² DURCH KÖNIG UND *PRINCEPS*³

König Soundso, *vir illuster*⁴, an die heiligen und ehrwürdigen Väter in Christo, alle Bischöfe und alle Äbte, und an die *virii illustres*, die Herzöge⁵, Grafen, Vikare⁶, Zentenare⁷ sowie alle *agentes* und all unsere umherreisenden *missi*⁸ und unsere Genossen und Freunde⁹, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen: Wir sind Euch wohlgesonnen.

Eure Hoheit und Emsigkeit soll [folgendes] erfahren: Der *vir venerabilis* Soundso, Abt des Klosters des heiligen Soundso kam [zu uns] und vertraute uns sowohl sich selbst als auch dasselbe Kloster samt all seinem Besitz zur Gänze an und wir nahmen daraufhin denselben *vir venerabilis* Abt Soundso dankbaren Sinns zusammen mit demselben Kloster und all dem Seinen und all seinen Angelegenheiten überaus wohlwollend unter unseren Schutz¹⁰ und Schirm auf. Und daher richten wir diese Grüße an Eure Hoheit und Emsigkeit und ersuchen Euch durch dieses Schreiben in jeder Hinsicht darum und befehlen, dass sich keiner von Euch anmaße, in irgendeiner Weise denselben ehrwürdigen Abt oder dessen Kloster hinsichtlich Menschen oder ihres Besitzes, den sie gegenwärtig haben, oder an dem, was mit Christi Gnade künftig von guten Menschen dorthin übertragen werden wird, zu belästigen oder zu schädigen oder irgendetwas an ihrem Besitz zu verringern, denn Ihr sollt sowohl ihn als auch seine Leute mit Gottes Gnade und unter unserem Schutz¹¹ und Schirm in Ruhe leben lassen. Und falls es irgendwelche Klagen gegen den Abt Soundso selbst oder das Kloster desselben oder dessen Leute geben sollte, die im Gau nicht rechtmäßig ohne ungünstigen Nachteil für ihn entschieden werden können, sollen sie in jeder Hinsicht in der Schwebe bleiben und zurückgestellt werden, bis sie vor uns kommen, und dann vor uns ein endgültiges Urteil nach Gesetz und Recht erhalten.

Und damit Ihr [diesem hier] noch gewisseren Glauben schenkt, haben wir es unten von eigener Hand bekräftigt und mit unserem Ring gesiegelt.

Zeichen des Herrn [und] Königs Soundso.

Ich, Soundso, habe es nach Überprüfung anerkannt und unterzeichnet.

Gegeben an dem und dem Tag im Jahr Soundsoviel am Ort Soundso

¹ K. Zeumer, *Formulae*, S. 111 entschied sich, dieses nur in der Flavignytradition überlieferte Stück seiner Edition der Marculfammlung als *Additamentum* 2 zuzuordnen. In seiner Edition der Sammlung von P₃ (S. 482) wird jedoch fälschlich auf die gleich betitelte Formel Marculf I,24 verwiesen. Eine vergleichbare Urkunde Pippins des Jüngeren († 768) mit großen Übereinstimmungen im Wortlaut ist für das Kloster Honau belegt (DA 20). Im Gegensatz zum vorliegenden Stück handelt es sich bei Pippins Diplom noch um eine Hausmeierurkunde.

² *Mundeburd* bzw. *mundius* aus dem fränkischen/althochdeutschen *muntburt* „Schutz“/„Hilfe“ (von *munt* „gespreizte Hand“/„Schutz“), lateinisch auch *defensio*, *tuitio* oder *patrocinium*; Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Geht der Schutz vom König aus, sind mit dem *mundeburdium* zumeist besondere Privilegien verbunden, so insbesondere der Verweis von Klagen auf das Königsgericht. Empfänger des königlichen Schutzes waren vor allem Kirchen, Witwen, Waisen und andere Schutzbedürftige. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (*obsequium*) geschuldet. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, *Munt*, *Muntwalt*, Sp. 1688; H. Tiefenbach, *Studien*, S. 78-81; A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 269.

³ Die Bezeichnung *princeps* findet sich für die merowingischen Könige in erzählenden Quellen und Konzilsakten. In den Königsurkunden wird *princeps* dagegen nur für die früheren Könige genutzt. Für die Hausmeier ist *princeps* seit Erchinoald (†658) belegt, jedoch lediglich in den erzählenden Quellen, nie

dagegen als Titulatur in den Urkunden. Dagegen findet sich *princeps* für die Söhne Karl Martells (†741) in den Kapitularien. Vgl. dazu I. Heidrich, Titulatur, S. 78-86.

⁴ Der ursprünglich Grafen und hohen Würdenträgern vorbehaltene Titel des *vir illuster* wurde unter den frühen Karolingern vorübergehend Bestandteil der königlichen Intitulatio. Vgl. H. Reimitz, *Viri illustres*, S. 123–150. Eine Wiederaufnahme des *vir illuster* in die fränkische Herrschertitulatur fand unter Karl III. dem Einfältigen statt, wurde jedoch rasch wieder aufgegeben. Vgl. H. Wolfram, Lateinische Herrschertitel, S. 116–122. Zum Verschwinden vgl. K. Brunner, Fränkische Fürstentitel, S. 199f. Zur umfangreichen Forschungsdebatte zum *vir inluster* in den merowingischen Herrscherurkunden vgl. H. Reimitz, *Viri illustres*, S. 133f.

⁵ Herzöge (*duces*) waren den Grafen übergeordnet und konnten ein aus mehreren *civitates* bestehendes Gebiet oder auch ein Stammesgebiet verwalten. Dukate konnten dauerhaft bestehen oder auch nur temporärer Natur sein. Die Hauptaufgabe der Herzöge scheint die militärische Leitung gewesen zu sein; darüber hinaus konnten sie auch in Rechtsprechung eingreifen. Seit Mitte des 7. Jahrhunderts scheint das Herzogsamt teilweise erblich geworden zu sein. Vgl. dazu D. Claude, *Untersuchungen*, S. 45-59; A. R. Lewis, *The dukes*.

⁶ Bei den fränkischen *vicarii* handelte es sich zunächst um untergeordnete militärische Anführer, die innerhalb der *civitates* auch königliche Rechte wahrnahmen. Im 8. Jahrhundert hatten sie sich zu vom Grafen eingesetzten Amtsträgern entwickelt, die unter anderem Aufgaben in der niederen Gerichtsbarkeit und der Spurfolge übernahmen. Vgl. H. Krug, *Untersuchungen zum Amt I*, S. 6f. und 16f.; H.-L. Heckmann, *Vikar*, Sp. 1662; J. F. Boyer, *Pouvoirs et territoires*, S. 396.

⁷ Beim fränkischen *centenarius* handelte es sich um einen dem *comes* untergeordneten Amtsträger, welcher der für die Spurfolge verantwortlichen *centena* vorstand und dem in bestimmten Fällen der Gerichtsvorsitz zukam. Seit dem 8. Jahrhundert scheint die Bezeichnung als *centenarius* synonym zu der als *sculdhaizo* (Schultheiß) gebraucht worden zu sein. Vgl. dazu H. Krug, *Untersuchungen zum Amt I*, insb. S. 11-20 und 26-31 und H. Krug, *Untersuchungen zum Amt II*; D. Claude, *Centenarius*, Sp. 1620f.; A. Murray, *From Roman to Merovingian Gaul*.

⁸ Als *missi* konnten merowingische Könige grundsätzlich jede am Hof verfügbare Person mit Sonderaufträgen unterschiedlichster Natur (daher auch die Bezeichnung als *missi ad hoc*) entsenden. Anders als in karolingischer Zeit finden sich unter diesen *missi* allerdings kaum kirchliche Würdenträger. Erst in dieser Zeit scheint auch die Verdichtung zu einem regelrechten System von Königsboten stattgefunden zu haben. Vgl. dazu K.-F. Werner, *Missus*, S. 195-202; J. Hannig, *Pauperiores vassi*, insb. S. 341-363; J. Hannig, *Zentrale Kontrolle*; J. Hannig, *Funktion*.

⁹ Im frühmittelalterlichen Verständnis bezeichnete die *amicitia* eine wechselseitige, wertbezogene und moralisch bindende Verpflichtung, die neben affektiven auch kontraktuelle Elemente enthielt und sich in gegenseitigen Diensten äußern konnte. Vgl. dazu V. Epp, *Amicitia*, S. 299f.

¹⁰ *Mundeburd* bzw. *mundius* aus dem fränkischen/althochdeutschen *muntburt* „Schutz“/„Hilfe“ (von *munt* „gespreizte Hand“/„Schutz“), lateinisch auch *defensio*, *tuitio* oder *patrocinium*; Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Geht der Schutz vom König aus, sind mit dem *mundeburdium* zumeist besondere Privilegien verbunden, so insbesondere der Verweis von Klagen auf das Königsgericht. Empfänger des königlichen Schutzes waren vor allem Kirchen, Witwen, Waisen und andere Schutzbedürftige. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (*obsequium*) geschuldet. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, *Munt*, *Muntwalt*, Sp. 1688; H. Tiefenbach, *Studien*, S. 78-81; A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 269.

¹¹ *Mundeburd* bzw. *mundius* aus dem fränkischen/althochdeutschen *muntburt* „Schutz“/„Hilfe“ (von *munt* „gespreizte Hand“/„Schutz“), lateinisch auch *defensio*, *tuitio* oder *patrocinium*; Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Geht der Schutz vom König aus, sind mit dem *mundeburdium* zumeist besondere Privilegien verbunden, so insbesondere der Verweis von Klagen auf das Königsgericht. Empfänger des königlichen Schutzes waren vor allem Kirchen, Witwen, Waisen und andere Schutzbedürftige. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (*obsequium*) geschuldet. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, *Munt*, *Muntwalt*, Sp. 1688; H. Tiefenbach, *Studien*, S. 78-81; A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 269.